

**Gebührensatzung des Zweckverbandes  
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken**  
für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müll-  
heizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

**in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 06.02.2018  
(OFRABI Folge 2/18) gültig ab 01.04.2018**

§ 1  
Gebührentatbestand

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen durch die Anlieferung von Abfällen aus dem Verbandsgebiet, soweit diese nicht durch die entsorgungspflichtige Körperschaft erfolgt (kommunale Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllabfuhr).

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Abfälle an der Umladestation Kronach-Neuses, der Umladestation Lichtenfels-Seubelsdorf, am MHKW Coburg oder der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer statt dessen eingerichteten Ersatzannahmestelle anliefert oder anliefern lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall   | 133,-- € |
| jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner <b>200 kg</b> ) bei:   |          |
| 1. Pkw-Kofferraummenge<br>(Inhalt eines Standard-Kofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge).   | 5,-- €   |
| 2. Über die in Nr. 1 hinaus gehende Mengen bis <b>max. 1,0 m<sup>3</sup></b><br>z.B. Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m <sup>2</sup> und Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.                                 | 10,-- €  |
| 3. Über die in Nr. 2 hinaus gehende Mengen <b>größer 1,0 m<sup>3</sup></b><br>z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m <sup>2</sup> , Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. | 20,-- €  |

- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt.  
Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg.  
Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne 60,-- €
- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung
- a) von deponiefähigen Abfällen zur Reststoffdeponie Blumenrod je Tonne 77,-- €
  - b) von asbesthaltigen Abfällen zur Deponie Blumenrod je Tonne 165,-- €  
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
  - c) von **hoch verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe d) zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m<sup>3</sup> zur Reststoffdeponie Blumenrod je Tonne 165,-- €  
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
  - d) von **nicht verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien) zur Reststoffdeponie Blumenrod je Tonne 261,-- €  
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von je Tonne erhoben. 30,-- €

#### § 4

##### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Anlieferung an der Umladestation, am Müllheizkraftwerk, an der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer statt dessen eingerichteten Ersatzeinrichtung.

Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden.

In diesem Falle wird die Gebühr am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten

...\*)

\*) betrifft das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Satzung